

# HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

## TEIL I

HmbGVBl. Nr. 4	DIENSTAG, DEN 30. JANUAR	2024
Tag	Inhalt	Seite
4. 1. 2024	Verordnung über den Bebauungsplan Finkenwerder 44 .....	17
12. 1. 2024	Verordnung über den Bebauungsplan Groß Borstel 31 .....	20
16. 1. 2024	Verordnung über die Begründung eines Vorkaufsrechts im Bereich Stellingen entlang der Magistralen Kieler Straße und Volksparkstraße (Vorkaufsrechtsverordnung Magistralen Kieler Straße/Volksparkstraße) ..... 2130-14	24
23. 1. 2024	Verordnung zum Neuerlass ausbildungs- und prüfungsrechtlicher und zur Änderung laufbahnrechtlicher Vorschriften in der Fachrichtung Bildung ..... 2030-1-41, 2030-1-36, 2030-1-40	26
19. 1. 2024	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Staatsvertrages zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und dem Land Rheinland-Pfalz über die Führung des Schiffsregisters und des Schiffsbauregisters ..... 315-22	32

Angaben unter dem Vorschriftentitel beziehen sich auf die Gliederungsnummern in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg.

### Verordnung über den Bebauungsplan Finkenwerder 44

Vom 4. Januar 2024

Auf Grund von § 10 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3635), zuletzt geändert am 28. Juli 2023 (BGBl. I Nr. 221 S. 1), in Verbindung mit § 3 Absätze 1 und 3 sowie § 5 Absatz 1 des Bauleitplanfeststellungsgesetzes in der Fassung vom 30. November 1999 (HmbGVBl. S. 271), zuletzt geändert am 9. Februar 2022 (HmbGVBl. S. 104), § 81 Absatz 2a der Hamburgischen Bauordnung vom 14. Dezember 2005 (HmbGVBl. S. 525, 563), zuletzt geändert am 20. Februar 2020 (HmbGVBl. S. 148, 155), § 4 Absatz 3 Satz 1 des Hamburgischen Gesetzes zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 11. Mai 2010 (HmbGVBl. S. 350, 402), zuletzt geändert am 24. Januar 2020 (HmbGVBl. S. 92), in Verbindung mit § 9 Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert am 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240), sowie § 1, § 2 Absatz 1 und § 3 der Weiterübertragungsverordnung-Bau vom 8. August 2006 (HmbGVBl. S. 481), zuletzt geändert am 10. Mai 2022 (HmbGVBl. S. 328), wird verordnet:

#### § 1

(1) Der Bebauungsplan Finkenwerder 44 für den Geltungsbereich nördlich des Neßdeichs und westlich des Kreetlags (Bezirk Hamburg-Mitte, Ortsteil 141) wird festgestellt. Das Plangebiet wird wie folgt begrenzt: West- und Nordgrenze des Flurstücks 5741 – im Osten über das Flurstück 5712 (Kreet-

lag) – im Süden über das Flurstück 5727 (Neßdeich) der Gemarkung Finkenwerder Nord.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans und die ihm beigegebene Begründung werden beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

(3) Es wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Ein Abdruck des Plans und die Begründung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.
2. Wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
3. Unbeachtlich werden
  - a) eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
  - c) nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a BauGB beachtlich sind.

## § 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Vorschriften:

1. Im Kerngebiet sind Vergnügungsstätten, Bordelle, bordellartige Betriebe sowie Verkaufsräume und -flächen, deren Zweck auf den Verkauf von Artikeln mit sexuellem Charakter ausgerichtet ist, Einrichtungen der Kindertagesbetreuung, Tankstellen im Zusammenhang mit Parkhäusern und Großgaragen sowie Wohnungen unzulässig. Ausnahmen für Tankstellen und Wohnungen werden ausgeschlossen.
2. Für den Einzelhandel im Kerngebiet gilt:
  - 2.1 In dem mit „(A)“ bezeichneten Bereich ist kein Einzelhandel zulässig.
  - 2.2 In dem mit „(B)“ bezeichneten Bereich des Kerngebiets darf die Verkaufsfläche höchstens 0,73 m<sup>2</sup> je Quadratmeter überbaubarer Grundstücksfläche betragen; dies entspricht 1400 m<sup>2</sup>. Es sind nur Einzelhandelsbetriebe mit nahversorgungsrelevantem Kernsortiment (im Sinne von Nummer 2.5) zulässig. Der Anteil zentrenrelevanter Randsortimente (im Sinne von Nummer 2.6) darf insgesamt 10 vom Hundert (v. H.) der jeweiligen Verkaufsfläche nicht überschreiten.
  - 2.3 In den mit „(C)“ bezeichneten Bereichen sind nur Läden zulässig. Die Verkaufsfläche für Läden aller Sortimentsbereiche darf insgesamt höchstens 0,27 m<sup>2</sup> je Quadratmeter überbaubarer Grundstücksfläche betragen; dies entspricht 1150 m<sup>2</sup>.
  - 2.4 In den mit „(B)“ und „(C)“ bezeichneten Bereichen des Kerngebiets sind Drogeriewaren nur auf einem untergeordneten Teil der jeweiligen Verkaufsfläche eines Einzelhandelsbetriebs zulässig. Der Anteil von Drogeriewaren im gesamten Kerngebiet darf insgesamt höchstens 0,074 m<sup>2</sup> je Quadratmeter überbaubarer Grundstücksfläche betragen; dies entspricht 450 m<sup>2</sup>.
- 2.5 Nahversorgungsrelevante Sortimente sind gemäß Hamburger Leitlinien für den Einzelhandel in der Fassung vom 12. September 2019: Nahrungs- und Genussmittel, Getränke, Drogeriewaren, Kosmetik, Parfümerie, pharmazeutische Artikel (Apotheke), Schnittblumen, Zeitungen, Zeitschriften.
- 2.6 Zentrenrelevante Sortimente sind gemäß Hamburger Leitlinien für den Einzelhandel: medizinische und orthopädische Geräte (Sanitätswaren), zoologischer Bedarf, Bücher, Papier- und Schreibwaren, Bürobedarf, Spielwaren, Künstler- und Bastelbedarf, Bekleidung aller Art, Schuhe, Lederwaren, Kurzwaren, Schneidereibedarf, Handarbeiten, Optik- und Fotoartikel, Uhren und Schmuck, Musikinstrumente und Musikalien, Babyausstattung, Hobby- und Freizeitbedarf, Sport- und Campingbedarf (ohne Campingmöbel, Wohnwagen, Boote), Anglerbedarf, Waffen und Jagdbedarf, Telekommunikationsartikel, Computer inklusive Zubehör und Software, Elektrokleingeräte und Unterhaltungselektronik, Leuchten, Lampen, Elektrogroßgeräte (weiße Ware), Haushaltswaren, Hausrat, Raumausstattung, Einrichtungszubehör (auch Küche und Bad), Glas, Porzellan, Keramik, Kunstgewerbe, Briefmarken, Münzen, Heimtextilien, Gardinen und Bettwaren (ohne Matratzen), Fahrräder inklusive Zubehör.
3. Eine Überschreitung der Baugrenzen durch Terrassen, der Erschließung der Erdgeschosszone dienende Rampen- und Treppenanlagen, erforderliche Fluchttreppen und untergeordnete Bauteile wie Vordächer ist um bis zu 4,5 m ausnahmsweise zulässig, sofern sich diese dem Gesamtbaukörper gestalterisch unterordnen. Ausgenommen hiervon sind die zu den festgesetzten Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen ausgerichteten Baugrenzen.
4. Die festgesetzten Gebäudehöhen können für Dachzüge, sonstige Dachaufbauten, technische Anlagen (wie zum Beispiel Zu- und Abluftanlagen, Fahrstuhlüberfahrten) auf maximal 70 v. H. der jeweiligen Dachfläche ausnahmsweise um bis zu 3 m überschritten werden, wenn Belange der Flugsicherheit nicht beeinträchtigt werden.
5. Eine Überschreitung der festgesetzten Grundflächenzahl durch Stellplätze, Zufahrten, Ladezonen, Geh- und Fahrwege sowie sonstige Nebenanlagen bis zu einer Grundflächenzahl von 0,9 ist zulässig.
6. Oberirdische Stellplätze sind nur innerhalb der festgesetzten Flächen für Stellplätze zulässig. Ausnahmsweise kann in der Fläche für Stellplätze als Nebenanlage auch eine der technischen Versorgung des Plangebiets dienende Transformatorstation zugelassen werden.
7. Im Plangebiet sind Tiefgaragenein- und -ausfahrten im Bereich der Straße Neßdeich unzulässig.
8. Werbeanlagen sind ausschließlich am Gebäude und in den mit „(D)“ bezeichneten Bereichen zulässig. Am Gebäude ist je der jeweiligen Nutzung zugehörigen Fassade eine Werbeanlage bis zu einer Höhe von 1,2 m und einer Länge von 6 m zulässig. Werbeanlagen oberhalb der Gebäudeaußenwand sind unzulässig. Die Gestaltung des Gesamtbaukörpers darf nicht beeinträchtigt werden. Oberhalb der Brüstung des zweiten Vollgeschosses sind Werbeanlagen nur ausnahmsweise zulässig, wenn zudem das Ortsbild nicht beeinträchtigt wird. In den mit „(D1)“ bezeichneten Berei-

- chen sind freistehende Werbeanlagen bis zu einer Höhe von maximal 11,6 m über Normalhöhennull (NHN) und einer Werbefläche von 4 m<sup>2</sup> je Seite zulässig. In dem mit „(D2)“ bezeichneten Bereich sind freistehende Werbeanlagen bis zu einer Höhe von maximal 11,6 m über NHN und einer Werbefläche von 2 m<sup>2</sup> je Seite zulässig. In dem mit „(D3)“ bezeichneten Bereich sind höchstens fünf Fahnenmasten zulässig.
9. Die festgesetzten Leitungsrechte umfassen die Befugnis der Versorgungsunternehmen, unterirdische Leitungen zu verlegen und zu unterhalten. Geringfügige Abweichungen von den festgesetzten Leitungsrechten können zugelassen werden.
  10. Im Plangebiet sind bauliche Maßnahmen vorzusehen, die Gasansammlungen unter den baulichen Anlagen und den befestigten Flächen sowie Gaseintritte in die baulichen Anlagen durch Bodengase verhindern.
  11. Im Plangebiet sind mindestens 34 Bäume zu pflanzen. Die räumlich verorteten Anpflanzgebote sind anzurechnen.
  12. Zur Erfassung der Stellplatzanlagen sind insgesamt mindestens 200 m<sup>2</sup> Hecke mit einer Mindesthöhe von 1,20 m anzupflanzen.
  13. Im Bereich der festgesetzten Flächen für die Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind die erforderlichen Erschließungs- und Rettungswege zulässig. Ausnahmsweise kann in der Fläche für die Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen als Nebenanlage auch eine der technischen Versorgung des Plangebiets dienende Transformatorenstation zugelassen werden.
  14. Für festgesetzte Baum-, Strauch- und Heckenanpflanzungen sind standortgerechte Laubgehölze zu verwenden, dauerhaft zu erhalten und bei Abgang so zu ersetzen, dass der Umfang und der Charakter der Pflanzung erhalten bleiben. Geringfügige Abweichungen von den festgesetzten Standorten sind zulässig. Die festgesetzten Bäume müssen einen Stammumfang von mindestens 18 cm, in 1 m Höhe über dem Erdboden gemessen, aufweisen. Die standörtlich festgesetzten Bäume müssen davon abweichend einen Stammumfang von mindestens 25 cm, in 1 m Höhe über dem Erdboden gemessen, aufweisen. Im Kronenbereich jedes Baumes ist eine offene Vegetationsfläche von mindestens 12 m<sup>2</sup> anzulegen und zu begrünen. Abweichend davon kann die Vegetationsfläche weniger als 12 m<sup>2</sup> betragen, sofern bauliche Maßnahmen eine vitale Wurzelentwicklung gewährleisten.
  15. Dachflächen mit einer Dachneigung bis 20 Grad sind im Mittel mit einer mindestens 15 cm starken durchwurzelbaren Substratschicht zu versehen und zu begrünen. Von einer Begrünung kann nur in den Bereichen abgesehen werden, die als Dachterrassen oder der Belichtung, Be- und Entlüftung oder der Aufnahme von technischen Anlagen, mit Ausnahme von Sonnenkollektoren oder Anlagen für Photovoltaik, dienen. Mindestens sind jedoch 20 v.H. der Dachflächen, bezogen auf die Gebäudegrundfläche, zu begrünen.
  16. Auf den privaten Grundstücksflächen sind die einzelnen Stellplätze in wasserdurchlässigem Aufbau mit breiten splittverfüllten Fugen oder Rasenfugen herzustellen.
  17. Drainagen oder sonstige bauliche oder technische Maßnahmen, die zu einer dauerhaften Absenkung des Grundwasserspiegels beziehungsweise von Stauwasser führen, sind unzulässig.
  18. Im Plangebiet sind an geeigneten Stellen Ersatzbruthabitate in Form von jeweils mindestens drei Nistkästen für den Star, den Feldsperling, die Bachstelze und den Hausperling fachgerecht anzubringen. Von der Verpflichtung zur Installation der Nist- und Quartierskästen innerhalb des Plangebiets kann ausnahmsweise abgesehen werden, wenn sichergestellt ist, dass diese innerhalb eines umgebenden Radius von 2000 m angebracht werden. Für Fledermäuse sind im Plangebiet an geeigneten Stellen drei Kästen mit Winterquartiereignung fachgerecht zu installieren. Die Nist- und Quartierskästen sind dauerhaft zu erhalten.
  19. Die Beleuchtung der Außenanlagen und der Werbeanlagen ist nur mit insektenfreundlichen Leuchtmitteln mit warmweißem Farbspektrum kleiner 3000 Kelvin und Wellenlängen zwischen 585 und 700 Nanometern zulässig. Die Leuchtgehäuse sind gegen das Eindringen von Insekten geschlossen auszuführen und dürfen eine Oberflächentemperatur von 60°C nicht überschreiten. Eine Abstrahlung der Leuchtanlagen der Außenanlagen oberhalb der Horizontalen ist unzulässig.

## § 3

Für das Plangebiet werden die bisher bestehenden Bebauungspläne aufgehoben.

Hamburg, den 4. Januar 2024.

**Das Bezirksamt Hamburg-Mitte**

## Verordnung über den Bebauungsplan Groß Borstel 31

Vom 12. Januar 2024

Auf Grund von § 10 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3635), zuletzt geändert am 28. Juli 2023 (BGBl. I Nr. 221 S. 1), in Verbindung mit § 3 Absatz 1 und § 5 Absatz 1 des Bauleitplanfeststellungsgesetzes in der Fassung vom 30. November 1999 (HmbGVBl. S. 271), zuletzt geändert am 9. Februar 2022 (HmbGVBl. S. 104), § 81 Absatz 2a der Hamburgischen Bauordnung vom 14. Dezember 2005 (HmbGVBl. S. 525, 563), zuletzt geändert am 20. Februar 2020 (HmbGVBl. S. 148, 155), § 4 Absatz 3 Satz 1 des Hamburgischen Gesetzes zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 11. Mai 2010 (HmbGVBl. S. 350, 402), zuletzt geändert am 24. Januar 2020 (HmbGVBl. S. 92), in Verbindung mit § 9 Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert am 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240), sowie § 1, § 2 Absatz 1 und § 3 der Weiterübertragungsverordnung-Bau vom 8. August 2006 (HmbGVBl. S. 481), zuletzt geändert am 10. Mai 2022 (HmbGVBl. S. 328), wird verordnet:

### § 1

(1) Der Bebauungsplan Groß Borstel 31 für den Geltungsbereich südlich der Papenreye (Bezirk Hamburg-Nord, Ortsteil 406) wird festgestellt. Das Plangebiet wird die folgt begrenzt: Papenreye – über das Flurstück 2516, Ost- und Südgrenze des Flurstücks 2027 – Ostgrenze des Flurstücks 2028 der Gemarkung Groß Borstel – Stavenhagenstraße – Niendorfer Weg – Tarpenbek.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans und die ihm beigegebene Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung gemäß § 10a BauGB werden beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

(3) Es wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Ein Abdruck des Plans und die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.
2. Wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann ein Einschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
3. Unbeachtlich werden
  - a) eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des vorhabenbezogenen Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

c) nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

### § 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Vorschriften:

1. Im allgemeinen Wohngebiet sind nicht störende Handwerksbetriebe unzulässig. Die der Versorgung des Gebiets dienende Läden sind nur ausnahmsweise zulässig. Ausnahmen nach § 4 Absatz 3 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3787) werden ausgeschlossen.
2. Im urbanen Gebiet sind Bordelle und bordellartige Betriebe, Verkaufsräume und -flächen, deren Zweck auf den Verkauf von Artikeln mit sexuellem Charakter ausgerichtet ist, sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes unzulässig. Ausnahmen für Tankstellen und Vergnügungsstätten (insbesondere Spielhallen und ähnliche Unternehmen im Sinne von § 1 Absatz 2 des Hamburgischen Spielhallengesetzes vom 4. Dezember 2012 (HmbGVBl. S. 505), zuletzt geändert am 17. Februar 2021 (HmbGVBl. S. 75, 77), und Wettbüros) nach § 6a Absatz 3 BauNVO werden ausgeschlossen.
3. Im urbanen Gebiet sind nur die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden zulässig. Zentrenrelevante Kernsortimente sind ausgeschlossen.
4. Im urbanen Gebiet ist in der mit „(A)“ bezeichneten Fläche im Erdgeschoss und in der mit „(B)“ bezeichneten Fläche im Erdgeschoss und ersten Obergeschoss eine Wohnnutzung unzulässig.
5. Im Gewerbegebiet sind Einzelhandelsbetriebe sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes unzulässig. Ausnahmsweise können Verkaufsstätten zugelassen werden, die in einem unmittelbaren räumlichen und funktionalen

Zusammenhang mit einem Gewerbe- oder Handwerksbetrieb stehen (Werkverkauf), wenn die jeweilige Summe der Verkaufs- und Ausstellungsfläche nicht mehr als 10 vom Hundert (v.H.) der Geschossfläche des Betriebs beträgt. Verkaufs- und Ausstellungsflächen für zentren- und nahversorgungsrelevante Kernsortimente sind unzulässig.

6. Im Gewerbegebiet werden Ausnahmen für Vergnügungsstätten (insbesondere Spielhallen und ähnliche Unternehmen im Sinne von § 1 Absatz 2 des Hamburgischen Spielhallengesetzes und Wettbüros), Bordelle und bordellartige Betriebe nach § 8 Absatz 3 Nummer 3 BauNVO ausgeschlossen.
7. Im Gewerbegebiet sind solche Anlagen und Betriebe unzulässig, die hinsichtlich ihrer Luftschadstoff- und Geruchsemission das Wohnen in den angrenzenden Baugebieten wesentlich stören. Ausnahmen können zugelassen werden, wenn im Genehmigungsverfahren eine immissionsschutzrechtliche Verträglichkeit mit den dem Wohnen dienenden angrenzenden Baugebieten nachgewiesen wird. Zudem sind im Gewerbegebiet Betriebe und Anlagen unzulässig, die einen Betriebsbereich im Sinne des § 3 Absatz 5a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der Fassung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1275), zuletzt geändert am 26. Juli 2023 (BGBl. I Nr. 202 S. 1, 22), bilden oder Bestandteil eines solchen Betriebsbereichs sind, in dem gefährliche Stoffe nach § 1 in Verbindung mit Anhang I der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) in der Fassung vom 15. März 2017 (BGBl. I S. 484, 3527), zuletzt geändert am 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328, 1340), vorhanden sind, die folgenden Abstandsklassen nach dem Leitfaden der Kommission für Anlagensicherheit (KAS-18 vom November 2010): „Empfehlungen für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfallverordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung – Umsetzung § 50 BImSchG“ zugeordnet werden:
 

Abstandsklasse I	=	200 m,
Abstandsklasse II	=	500 m,
Abstandsklasse III	=	900 m,
Abstandsklasse IV	=	1500 m.

 Ausnahmen sind zulässig, wenn nachgewiesen wird, dass aufgrund baulicher oder technischer Maßnahmen ein geringerer angemessener Sicherheitsabstand im Sinne des § 3 Absatz 5c BImSchG zum Schutz benachbarter Schutzobjekte im Sinne des § 3 Absatz 5d BImSchG ausreichend ist.
8. Im allgemeinen Wohngebiet und im urbanen Gebiet ist eine Überschreitung der Baugrenzen für untergeordnete Bauteile wie Balkone und Erker bis zu einer Tiefe von 2,5 m zulässig, sofern hiervon kein erhaltenswerter Baubestand betroffen ist. Die Überschreitungen dürfen insgesamt nicht mehr als ein Drittel der jeweiligen Fassadenfront des jeweiligen Baukörpers betragen. Im allgemeinen Wohngebiet und im urbanen Gebiet ist eine Überschreitung der Baugrenzen durch zum Hauptgebäude zugehörige ebenerdige Terrassen – mit Ausnahme im Bereich der privaten Grünfläche „Bodendenkmal“ – bis zu einer Tiefe von 3 m zulässig.
9. Eine Überschreitung der festgesetzten Gebäudehöhe durch Treppenhäuser, Fahrstuhlüberfahrten und technische Aufbauten (zum Beispiel Haus- und Klimatechnik, Anlagen zur Nutzung von Solarenergie) ist bis zu einer Höhe von 2 m allgemein zulässig. Sofern nach Nummer 30 unterhalb von aufgeständerten technischen Dachaufbau-

ten eine Dachbegrünung vorgesehen ist, ist eine Überschreitung der festgesetzten Gebäudehöhe bis zu einer Höhe von 2,5 m zulässig. Dies gilt jedoch nicht für Anlagen zur Nutzung von Solarenergie. Dach- und Technikaufbauten müssen, mit Ausnahme von Fahrstuhlüberfahrten und Dachausstiegen, mindestens 2 m hinter den Gebäudekanten zurückbleiben.

10. Im allgemeinen Wohngebiet ist eine Überschreitung der festgesetzten Grundflächenzahl (GRZ) von 0,6 für Wege und die erforderlichen Nebenanlagen nach § 14 BauNVO bis zu einer GRZ von 0,7 zulässig. Durch Tiefgaragen und ihre Zufahrten sowie unterirdische Abstell- und Technikräume sind Überschreitungen der festgesetzten GRZ bis zu einer GRZ von insgesamt 0,9 zulässig.
11. Im Gewerbegebiet ist eine Überschreitung der festgesetzten GRZ von 0,8 bis zu einer GRZ von 0,95 und im urbanen Gebiet eine Überschreitung der festgesetzten GRZ von 0,7 bis zu einer GRZ von 1,0 für Tiefgaragen und ihre Zufahrten, unterirdische Abstell- und Technikräume sowie für die erforderlichen Nebenanlagen nach § 14 BauNVO zulässig.
12. Im urbanen Gebiet ist in dem mit „(A)“ bezeichneten Bereich eine Geschossfläche von 10900 m<sup>2</sup> als Höchstmaß zulässig.
13. Im Gewerbegebiet sind in dem mit „(C)“ bezeichneten Bereich die Flächen von Stellplätzen und Garagen in Vollgeschossen nicht auf die festgesetzte Geschossflächenzahl von 2,4 anzurechnen.
14. Das festgesetzte Gehrecht umfasst die Befugnis der Freien und Hansestadt Hamburg zu verlangen, einen allgemein zugänglichen Weg anzulegen und zu unterhalten. Geringfügige Abweichungen von dem festgesetzten Gehrecht können zugelassen werden.
15. Im allgemeinen Wohngebiet sind Stellplätze nur in Tiefgaragen zulässig.
16. Tiefgaragen sowie in Untergeschossen befindliche Abstellräume, Technikräume und Versorgungsräume sind außerhalb der überbaubaren Flächen nur innerhalb der festgesetzten Flächen für Tiefgaragen zulässig.
17. Im allgemeinen Wohngebiet ist in dem mit „(D)“ bezeichneten Bereich für die Tiefgaragenzufahrt eine bauliche Anlage mit einer Höhe von 11 m über Normalhöhennull als Höchstmaß zulässig.
18. Die Außenbauteile von Aufenthaltsräumen im Sinne der Flugplatz-Schallschutzmaßnahmenverordnung vom 8. September 2009 (BGBl. I S. 2992) sind mindestens mit einem resultierenden, bewerteten Bauschalldämm-Maß  $R'_{w,ges} = 35$  dB auszuführen.
19. Im Gewerbegebiet sind die Außenbauteile von Aufenthaltsräumen, Aufenthaltsräume in Wohnungen, Unterrichts- und Ähnliches mindestens mit einem resultierenden, bewerteten Bauschalldämm-Maß  $R'_{w,ges} = 45$  dB, die Büroräume und Ähnliches mindestens mit einem resultierenden, bewerteten Bauschalldämm-Maß  $R'_{w,ges} = 40$  dB auszuführen.
20. Im urbanen Gebiet sowie im allgemeinen Wohngebiet sind die Außenbauteile von Aufenthaltsräumen, Aufenthaltsräume in Wohnungen, Übernachtungsräume in Beherbergungsstätten, Unterrichts- und Ähnliches mindestens mit einem resultierenden, bewerteten Bauschalldämm-Maß  $R'_{w,ges} = 40$  dB, die Büroräume und Ähnliches mindestens mit einem resultierenden, bewerteten Bauschalldämm-Maß  $R'_{w,ges} = 35$  dB auszuführen.

21. Innerhalb der privaten Grünflächen „Grünzug“ und „Kinderspielfläche“ sind Nebenanlagen nur zulässig, soweit sie mit der jeweiligen Zweckbestimmung vereinbar sind, der Realisierung der mit Gehrechten zu belastenden Flächen dienen sowie darüber hinaus erhaltenswerte Bestandsbäume berücksichtigen. Innerhalb der privaten Grünflächen „Bodendenkmal“ und „Gewässerbegleitgrün“ sind Nebenanlagen unzulässig. Die private Grünfläche „Bodendenkmal“ ist geschlossen einzufrieden (zum Beispiel dichtwachsende Hecke, eingegrünter Zaun oder Findlinge).
22. Außerhalb von öffentlichen Straßenverkehrsflächen sind Geländeaufhöhungen und Abgrabungen im Kronenbereich zu erhaltender Bäume unzulässig. Im Einzelfall können Ausnahmen zugelassen werden, wenn die langfristige Erhaltung des betroffenen Baumes dadurch nicht gefährdet ist.
23. Die mit einem Erhaltungsgebot festgesetzten Einzelbäume sind dauerhaft zu erhalten und Ersatzpflanzungen sind so vorzunehmen, dass der Charakter und Umfang der jeweiligen Pflanzung als Einzelbaum beziehungsweise als Baumreihe erhalten bleibt. Eine geringfügige Abweichung von den festgesetzten Standorten der Einzelbäume kann zugelassen werden. Die innerhalb der privaten Grünfläche „Bodendenkmal“ festgesetzten Einzelbäume sind, nach Durchführung der erforderlichen Maßnahmen zur Herstellung der Verkehrssicherheit, als Habitatbäume zu erhalten und erst bei vollständigem Abgang durch die gleiche Baumart zu ersetzen.
24. Die für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern festgesetzten Flächen sind dauerhaft zu erhalten und Ersatzpflanzungen sind so vorzunehmen, dass der Charakter und Umfang der jeweiligen Pflanzung als Gehölzstreifen beziehungsweise als Baumhain erhalten bleibt. Die innerhalb der privaten Grünfläche „Grünzug“ festgesetzte Fläche für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern darf für das nach Nummer 14 festgesetzte Gehrecht unterbrochen werden.
25. Für festgesetzte Baum-, Strauch- und Heckenpflanzungen sind standortgerechte, einheimische Laubgehölze zu verwenden und dauerhaft zu erhalten. Anzupflanzende Bäume müssen einen Stammumfang von mindestens 20 cm, in 1 m Höhe über dem Erdboden gemessen, aufweisen. Im Kronenbereich jedes Baumes ist eine offene Vegetationsfläche von mindestens 12 m<sup>2</sup> anzulegen und zu begrünen. Für Strauchpflanzungen sind mindestens dreifach verpflanzte Sträucher, Pflanzgröße mindestens 100 cm, und für Heckenpflanzungen mindestens zweifach verpflanzte Heckenpflanzen mit Ballen, Pflanzgröße mindestens 100 cm, mit mindestens vier Pflanzen je Heckenmeter zu verwenden.
26. Im Gewerbegebiet sind mindestens 5 v.H. und im allgemeinen Wohngebiet mindestens 20 v.H. der jeweiligen Grundstücksfläche dauerhaft zu begrünen. Begrünte unterbaute Flächen können hierbei mitgerechnet werden. Je angefangene 150 m<sup>2</sup> der zu begrünenden Grundstücksfläche ist mindestens ein kleinkroniger Baum oder je angefangene 300 m<sup>2</sup> der zu begrünenden Grundstücksfläche mindestens ein großkroniger Baum anzupflanzen.
27. Auf ebenerdigen nicht überdachten Stellplatzanlagen ist mindestens je vier Stellplätzen ein mittelkroniger Baum oder mindestens je sechs Stellplätzen ein großkroniger Baum zu pflanzen.
28. Im allgemeinen Wohngebiet sind Hecken zur Einfassung der Erdgeschossgärten gegenüber den öffentlichen Straßenverkehrsflächen Niendorfer Weg und Stavenhagenstraße anzupflanzen. Im Bereich von Gehwegüberfahrten beziehungsweise Sichtdreiecken dürfen Hecken oder sonstige Anpflanzungen eine Höhe von 60 cm über Gelände nicht überschreiten.
29. Nicht überbaute Flächen auf Tiefgaragen und anderen unterirdischen Gebäudeteilen sind, mit Ausnahme funktionaler Flächen wie zum Beispiel Terrassen und Wege, mit einem mindestens 50 cm starken durchwurzelbaren Substrataufbau zu versehen und zu begrünen. Soweit Gehölzanzpflanzungen vorgenommen werden, muss der durchwurzelbare Substrataufbau für Sträucher und Hecken mindestens 80 cm und für Bäume auf einer Fläche von mindestens 12 m<sup>2</sup> je Baum mindestens 100 cm betragen. Der Aufbau der begrüneten Tiefgaragenflächen ist so auszubilden, dass anfallendes Niederschlagswasser gemäß Entwässerungskonzept in einer Retentionsschicht planmäßig zurückgehalten und über gedrosselte Abläufe verzögert abgeleitet wird.
30. Alle Dachflächen der Gebäude sind als Flachdächer oder flach geneigte Dächer bis zu einer Neigung von 20 Grad herzustellen, mit einem mindestens 12 cm starken durchwurzelbaren Substrataufbau zu versehen und dauerhaft mindestens extensiv zu begrünen. Ausgenommen hiervon sind Flächen für technische Dachaufbauten und Dachausstiege sowie Flächen, die dem Brandschutz, der Belichtung, der Be- und Entlüftung, oder die als Dachterrassen dienen. Es sind jedoch mindestens 70 v.H. der Dachflächen eines Gebäudes zu begrünen. Eine Reduzierung kann im allgemeinen Wohngebiet und im urbanen Gebiet auf bis zu 50 v.H. und im Gewerbegebiet auf bis zu 40 v.H. nach folgender Maßgabe zugelassen werden: je angefangene 5 v.H. Reduzierung ist der durchwurzelbare Substrataufbau auf der jeweils verbleibenden zu begrünenden Dachfläche um mindestens 3 cm zu erhöhen. Begrünte Dachflächen unterhalb von aufgeständerten Anlagen zur Nutzung von Solarenergie sowie unterhalb von mindestens 50 cm aufgeständerten sonstigen technischen Dachaufbauten können auf die Dachbegrünungsfläche angerechnet werden.
31. Im Plangebiet sind zeitlich vorgezogen vor Beginn der Fäll- und Rodungsarbeiten an geeigneten, bevorzugt im westlichen Bereich der festgesetzten privaten Grünfläche „Grünzug“ sowie entlang der Tarpenbek verbleibenden Großbäumen für die Zwergfledermaus zwei Gruppen je drei Sommerquartierskästen sowie für den Star drei künstliche Nisthöhlen anzubringen, dauerhaft zu erhalten und zu unterhalten.
32. In den Baugebieten sowie in den privaten Grünflächen ist für die Außenbeleuchtung nur die Verwendung von Lampentypen zulässig, die ein für Fledermäuse und Insekten wirkungsarmes Spektrum aufweisen. Die Lichtquellen sind geschlossen auszuführen und nach oben sowie außerdem zur Tarpenbek und zu den festgesetzten Flächen für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern hin abzuschirmen oder so auszurichten, dass direkte Lichteinwirkungen auf diese Flächen vermieden werden.
33. In den Baugebieten sowie auf den privaten Grünflächen sind Geh- und Fahrwege, mit Ausnahme von Tiefgaragenzufahrten, und Terrassen in wasser- und luftdurchlässigem Aufbau herzustellen. Feuerwehrumfahrten und -aufstell-

flächen auf zu begrünenden Flächen sind in vegetationsfähigem Aufbau herzustellen.

34. Bauliche und technische Maßnahmen, wie zum Beispiel Drainagen, die zu einer dauerhaften Absenkung des vegetationsverfügbaren Grund- und Stauwasserspiegels führen, sind unzulässig. Sofern Kasematten (Licht- und Luf-

tungsschächte unter Gelände) in den Grund- oder Stauwasserspiegel eingreifen, ist deren Entwässerung nur in einem geschlossenen Leitungssystem zulässig.

§ 3

Für das Plangebiet wird der bisher bestehende Bebauungsplan aufgehoben.

Hamburg, den 12. Januar 2024.

**Das Bezirksamt Hamburg-Nord**

**Verordnung**  
**über die Begründung eines Vorkaufsrechts im Bereich Stellingen**  
**entlang der Magistralen Kieler Straße und Volksparkstraße**  
**(Vorkaufsrechtsverordnung Magistralen Kieler Straße/Volksparkstraße)**

Vom 16. Januar 2024

Auf Grund von § 25 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3635), zuletzt geändert 20. Dezember 2023 (BGBl. I Nr. 394 S. 1, 28), in Verbindung mit § 4 Satz 1 des Bauleitplanfeststellungsgesetzes in der Fassung vom 30. November 1999 (HmbGVBl. S. 271), zuletzt geändert am 9. Februar 2022 (HmbGVBl. S. 104), wird verordnet:

§ 1

In dem in der Anlage rot umgrenzten Bereich steht der Freien und Hansestadt Hamburg ein Vorkaufsrecht zu. Der Bereich wird wie folgt begrenzt:

Kieler Straße – Süd- und Westgrenze des Flurstücks 3249, Westgrenze des Flurstücks 1966, Süd- und Westgrenzen der Flurstücke 2147, 2144, Westgrenze des Flurstücks 4024, West- und Nordgrenze des Flurstücks 2166, Westgrenzen der Flurstücke 4472, 5513, 1972, 2828, 4469, 4467, Süd-, West- und Nordgrenze des Flurstücks 1980, Nordgrenze des Flurstücks 1981, Westgrenzen der Flurstücke 1985, 2835, West- und Nordgrenze des Flurstücks 1986, Westgrenze des Flurstücks 1987, über das Flurstück 1996 (Gutenbergstraße), Süd- und Westgrenzen der Flurstücke 1043, 1046, Westgrenze des Flurstücks 1047, West- und Nordgrenze des Flurstücks 3759, Westgrenzen der Flurstücke 4280, 1056, Süd- und Westgrenze des Flurstücks 4430, Westgrenze des Flurstücks 1058, Süd- und Westgrenze des Flurstücks 1059, Süd-, West- und Nordgrenze des Flurstücks 1061, Westgrenzen der Flurstücke 1022, 2849, über das Flurstück 1021 (Johann-Wenth-Straße), Süd- und Westgrenze des Flurstücks 3704, über das Flurstück 1040 (Melanchthonstraße), Ost- und Südgrenzen der Flurstücke 985, 987, Ost-, Süd- und Westgrenze des Flurstücks 3710, Süd- und Westgrenze des Flurstücks 3690, Westgrenzen der Flurstücke 3692, 992, 993, über das Flurstück 967 (Molkenbuhstraße), Süd- und Westgrenzen der Flurstücke 4804, 4807, Südgrenze des Flurstücks 4858, Ost- und Südgrenze des Flurstücks 914, über das Flurstück 912 (Volksparkstieg), Ost- und Südgrenze des Flurstücks 910, Südgrenzen der Flurstücke 5499, 5509, über das Flurstück 893 (Randstraße), Ostgrenzen der Flurstücke 889, 3572, über das Flurstück 4735 (Försterweg), Ostgrenzen der Flurstücke 3185, 3180, 3243, 3240, Ost- und Südgrenze des Flurstücks 3165, über das Flurstück 4735 (Försterweg), Westgrenzen der Flurstücke 3715, 3658, 3572, West- und Nordgrenze des Flurstücks 3187, Süd- und Westgrenze des Flurstücks 892, über das Flurstück 4729 (Volksparkstraße), Süd-, West-, Nord- und Ostgrenze des Flurstücks 842, Nordgrenzen der Flurstücke 841, 5023, über die Flurstücke 2886 (Randstraße) und 5069 (Binsbarg), West- und Nordgrenze des Flurstücks 3814, Westgrenzen der Flurstücke 5057,

830, 5055, über das Flurstück 3388 (Volksparkstraße), Nordgrenze des Flurstücks 2033, West-, Nord- und Ostgrenze des Flurstücks 5081, Nordgrenzen der Flurstücke 3958, 3960, 5084, West- und Nordgrenze der Flurstücks 5086, Nordgrenzen der Flurstücke 5088, 5089, 718, 740 – Kamerbalken – Nordgrenze des Flurstücks 4336, über die Flurstücke 4204, 3422, 4619 (Kieler Straße), Nordgrenzen der Flurstücke 679, 629, 630, 631, 632, 3615, 849, Nord- und Ostgrenze des Flurstücks 850, Nord-, Ost- und Südgrenze des Flurstücks 3798, Ostgrenzen der Flurstücke 3756, 3700, Nord- und Ostgrenze des Flurstücks 3575, über das Flurstück 612 (Stelling Stein-damm), Nordgrenzen der Flurstücke 4662, 4663, Nord- und Ostgrenze des Flurstücks 4664, Ost- und Südgrenzen der Flurstücke 605, 607, 2225, über das Flurstück 1134 (Dörpkamp), Ostgrenze des Flurstücks 4754, Nord- und Ostgrenze des Flurstücks 1130, über das Flurstück 4969 (Sportplatzring), Nord- und Ostgrenze des Flurstücks 1127, Nordgrenzen der Flurstücke 3198, 1121, 1120, 2030, 1119, 1118, 1117, 1116, 4367, 4366, 1114, 1113, Nord-, Ost- und Südgrenze des Flurstücks 1112, Südgrenzen der Flurstücke 1113, 1114, 4366, 4367, über das Flurstück 1111 (Jugendstraße), Ost- und Südgrenze des Flurstücks 4511, Südgrenze des Flurstücks 4523, Ost- und Südgrenze des Flurstücks 3745, Ostgrenzen der Flurstücke 1085, 1084, 1083, 1081, Nord-, Ost- und Südgrenze des Flurstücks 1080, Ostgrenzen der Flurstücke 2047, 2048, 2049, Nord- und Ostgrenzen der Flurstücke 1075, 1072, 1067, Ostgrenze des Flurstücks 1066, Ost- und Südgrenze der Flurstücke 1065, Ostgrenze des Flurstücks 1063, über das Flurstück 5005 (Basselweg), Nord- und Ostgrenze des Flurstücks 1203, Ostgrenzen der Flurstücke 1204, 1205, Nord-, Ost- und Südgrenze des Flurstücks 3844, Ost- und Nordgrenze des Flurstücks 3845, Ostgrenze des Flurstücks 4412, Nord- und Ostgrenze des Flurstücks 4415, Ost- und Südgrenze des Flurstück 5405, über das Flurstück 1231 (Privatweg), Ost- und Nordgrenze des Flurstücks 3568, Ostgrenzen der Flurstücke 3620, 1222, 4557, 4745, Ost- und Südgrenze des Flurstücks 4784 der Gemarkung Stellingen.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2038 außer Kraft.

Gegeben in der Versammlung des Senats,  
Hamburg, den 16. Januar 2024.





**Verordnung  
zum Neuerlass ausbildungs- und prüfungsrechtlicher  
und zur Änderung laufbahnrechtlicher Vorschriften  
in der Fachrichtung Bildung**

Vom 23. Januar 2024

Artikel 1

**Verordnung  
über den Vorbereitungsdienst und die  
Zweite Staatsprüfung für Lehrämter  
an Hamburger Schulen  
(VVZS)**

Auf Grund der §§ 25 und 26 des Hamburgischen Beamten-  
gesetzes vom 15. Dezember 2009 (HmbGVBl. S. 405), zuletzt  
geändert am 11. Juli 2023 (HmbGVBl. S. 250), wird verordnet:

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1

**Allgemeine Vorschriften**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Einstellungsvoraussetzungen, Bewerbung und Auswahl
- § 3 Ziel der Ausbildung
- § 4 Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen

Abschnitt 2

**Vorbereitungsdienst**

- § 5 Ausbildungsgang am Landesinstitut
- § 6 Durchführung der Ausbildung
- § 7 Schulen
- § 8 Andere Ausbildungseinrichtungen
- § 9 Vertretungsunterricht
- § 10 Berichte, Bewährung im Vorbereitungsdienst
- § 11 Vorzeitiges Ende der Ausbildung

Abschnitt 3

**Laufbahnprüfung, Zweite Staatsprüfung**

- § 12 Laufbahnprüfung, Zweite Staatsprüfung
- § 13 Lehrerprüfungsamt, Prüfungsausschüsse
- § 14 Prüfungsbeginn
- § 15 Unterrichtspraktische Prüfungen
- § 16 Unterrichtspraktische Prüfungen bei eingeschränktem  
Unterrichtsbetrieb
- § 17 Mündliche Prüfung
- § 18 Bestehen der Zweiten Staatsprüfung und der Laufbahn-  
prüfung
- § 19 Prüfungsniederschriften
- § 20 Wiederholung
- § 21 Verhinderung, Versäumnis, Zurückstellung
- § 22 Pflichtverletzungen
- § 23 Prüfungsakten, Akteneinsicht

Abschnitt 1

**Allgemeine Vorschriften**

§ 1

Geltungsbereich

Für die Laufbahnbewerberinnen und Laufbahnbewerber  
der Lehrämter

1. an Grundschulen,
2. der Primarstufe und Sekundarstufe I (Grund- und Mittel-  
stufe),
3. für die Sekundarstufe I,
4. an Gymnasien,
5. für Sonderpädagogik und
6. an Beruflichen Schulen

gelten folgende, von der Verordnung über die Laufbahnen der  
hamburgischen Beamtinnen und Beamten vom 22. Dezember  
2009 (HmbGVBl. S. 511), zuletzt geändert am 12. September  
2023 (HmbGVBl. S. 297), und der Verordnung über die Lauf-  
bahn der Fachrichtung Bildung vom 20. August 2013  
(HmbGVBl. S. 360), zuletzt geändert am 4. Juli 2023  
(HmbGVBl. S. 238), in den jeweils geltenden Fassungen  
abweichende oder sie ergänzende Vorschriften.

§ 2

Einstellungsvoraussetzungen, Bewerbung und Auswahl

(1) In den Vorbereitungsdienst kann eingestellt werden,  
wer

1. die allgemeinen Voraussetzungen für die Ernennung zur  
Beamtin oder zum Beamten und zur Einstellung in einen  
Vorbereitungsdienst erfüllt,
2. das nach den Bestimmungen der Verordnung über die  
Laufbahn der Fachrichtung Bildung für den Zugang zum  
Vorbereitungsdienst erforderliche Hochschulstudium  
nachweist und
3. über die erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache  
in Wort und Schrift verfügt.

(2) Voraussetzung für die Zulassung zum Vorbereitungs-  
dienst für den Religionsunterricht ist die Bevollmächtigung  
durch die den Religionsunterricht verantwortende Religions-  
gemeinschaft.

(3) Die Bewerbungen um Einstellung in den Vorberei-  
tungsdienst müssen zu den von der zuständigen Behörde  
bekannt gegebenen Terminen eingereicht werden. Ihnen sind  
beizufügen:

1. ein Lebenslauf,
2. Nachweise über den Erwerb der erforderlichen Bildungs-  
voraussetzungen,
3. Nachweise über den Abschluss des erforderlichen Hoch-  
schulstudiums,

4. Nachweise über etwaige zusätzliche berufliche Tätigkeiten und Prüfungen, insbesondere Nachweise über etwaige Unterrichtstätigkeiten.

Von Bewerberinnen und Bewerbern, deren Einstellung in Aussicht genommen ist, werden weitere Nachweise über das Erfüllen der gesetzlichen Voraussetzungen für die Ernennung zur Beamtin oder zum Beamten nach Maßgabe der hierfür geltenden Bestimmungen gefordert.

(4) Die zuständige Behörde entscheidet über die Einstellung in den Vorbereitungsdienst. Sie teilt ihre Entscheidung der Bewerberin oder dem Bewerber schriftlich mit. Der Entscheidung über die Einstellung der Bewerberinnen und Bewerber geht ein Auswahlverfahren voraus. Einzelheiten zum Bewerbungs- und Zulassungsverfahren regelt die Verordnung über die Zulassung zum Vorbereitungsdienst für Lehrämter an Hamburger Schulen vom 4. September 2018 (HmbGVBl. S. 288), geändert am 18. Februar 2020 (HmbGVBl. S. 139, 140), in der jeweils geltenden Fassung.

### § 3

#### Ziel der Ausbildung

(1) Der Vorbereitungsdienst dient der schulpraktischen Ausbildung für das jeweilige Lehramt.

(2) Die Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst sollen auf der Grundlage ihres Studiums mit der Praxis von Erziehung und Unterricht sowie deren personalen Voraussetzungen so vertraut gemacht werden, dass sie in Weiterentwicklung vorhandener Kompetenzen zu selbstständiger und erfolgreicher Arbeit in Schulen fähig sind.

### § 4

#### Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen

Die in den einzelnen Prüfungsteilen erbrachten Leistungen der Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst sind mit folgenden Noten zu bewerten:

sehr gut (1,0 oder 1,3):	eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung,
gut (1,7 oder 2,0 oder 2,3):	eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung,
befriedigend (2,7 oder 3,0 oder 3,3):	eine den Anforderungen im Allgemeinen entsprechende Leistung,
ausreichend (3,7 oder 4,0):	eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht,
nicht ausreichend (5,0):	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Andere Noten und Zwischennoten dürfen nicht vergeben werden.

## Abschnitt 2

### Vorbereitungsdienst

#### § 5

##### Ausbildungsgang am Landesinstitut

(1) Die Ausbildung findet am Landesinstitut für Lehrerbildung und Schulentwicklung (Landesinstitut) in Seminarver-

anstaltungen statt. Sie wird auf der Basis der mit den Hochschulen abgestimmten Ausbildungscurricula durchgeführt.

(2) Das Landesinstitut bestimmt die Veranstaltungen für das jeweilige Lehramt. Es legt fest, an welchen Veranstaltungen die Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst im Einzelnen teilnehmen müssen.

### § 6

#### Durchführung der Ausbildung

(1) Das Landesinstitut ist verantwortlich für die Durchführung des Vorbereitungsdienstes. Die Ausbildung der Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst wird von der zuständigen Hauptseminarleitung koordiniert und gelenkt.

(2) Die Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst werden in den Veranstaltungen des Landesinstituts und in den Schulen ausgebildet.

(3) Die Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst können abweichend von Absatz 2 statt in Schulen auch in anderen Ausbildungseinrichtungen nach § 8 ausgebildet werden.

### § 7

#### Schulen

(1) Die Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst werden einer oder mehreren Ausbildungsschulen zugewiesen.

(2) Die Ausbildung in den Schulen besteht aus Ausbildungsunterricht (Hospitationen, angeleitetem und selbstständigem Unterricht) und Teilnahme an schulischen Veranstaltungen einschließlich Elternabenden.

(3) Die Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst sollen im Verlauf der Ausbildung in jedem ihrer Ausbildungsfächer auf allen für sie in Betracht kommenden Stufen unterrichten.

(4) Die Schulleitung verantwortet die Ausbildung in der Schule und gewährleistet mit Beginn des Vorbereitungsdienstes eine qualifizierte Begleitung der Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst durch Mentorinnen und Mentoren beziehungsweise Ausbildungsbeauftragte.

(5) Die zuständigen Seminarleitungen können im Unterricht der Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst nach Ankündigung jederzeit hospitieren.

### § 8

#### Andere Ausbildungseinrichtungen

(1) Andere Ausbildungseinrichtungen sind staatlich anerkannte Schulen und sonstige Bildungseinrichtungen.

(2) Die Zuweisung zu einer Ausbildungseinrichtung nach Absatz 1 setzt voraus, dass sich die Einrichtung zur entsprechenden Anwendung des § 7 Absätze 2 bis 4 und der §§ 9 und 10 verpflichtet hat. Die Zuweisung wird von der zuständigen Behörde im Einvernehmen mit der Ausbildungseinrichtung, der zuständigen Hauptseminarleitung und der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst ausgesprochen.

### § 9

#### Vertretungsunterricht

(1) Die Schulleitung kann Lehrkräften im Vorbereitungsdienst einzelne Unterrichtsstunden zur selbstständigen Vertretung erkrankter oder beurlaubter Lehrkräfte übertragen. Diese Unterrichtsstunden werden auf den selbstständigen Ausbildungsunterricht angerechnet.

(2) Die Teilnahme an Ausbildungsveranstaltungen hat Vorrang vor der Vertretung erkrankter oder beurlaubter Lehrkräfte.

#### § 10

##### Berichte, Bewährung im Vorbereitungsdienst

(1) Über die Tätigkeit, die erworbenen Kompetenzen und die persönliche Bewährung der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst werden von den Schulen und den jeweils zuständigen Fachseminarleitungen zum Ende der Ausbildung Berichte angefertigt und der zuständigen Hauptseminarleitung rechtzeitig zur Erstellung des Gesamtberichts übermittelt. Die Berichte enden jeweils mit einer zusammenfassenden Beurteilung in Textform und einem Notenvorschlag. Sie sind mit der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst zu besprechen. Ihr sind Abschriften der Berichte auszuhändigen.

(2) Die zuständige Hauptseminarleitung erstellt unter Berücksichtigung der Berichte nach Absatz 1 Satz 1 und einer Beurteilung aus eigener Anschauung einen Gesamtbericht und legt unter Berücksichtigung der Notenvorschläge nach Absatz 1 Satz 2 eine Gesamtnote für die Bewährung im Vorbereitungsdienst fest. Der Gesamtbericht einschließlich der festgesetzten Gesamtnote über die Bewährung im Vorbereitungsdienst ist vor der Weiterleitung an das Lehrerprüfungsamt von der zuständigen Hauptseminarleitung mit der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst zu besprechen. Ihr ist eine Abschrift des Gesamtberichts einschließlich der festgesetzten Gesamtnote auszuhändigen.

(3) Lautet ein Notenvorschlag in mindestens einem Bericht nach Absatz 1 „nicht ausreichend“, erörtert die zuständige Hauptseminarleitung die Leistungen und die Bewährung im Vorbereitungsdienst mit den betroffenen Schulen und den zuständigen Fachseminarleitungen (Konsultationsverfahren). Absatz 2 Satz 1 bleibt unberührt. Das Ergebnis und der wesentliche Inhalt des Konsultationsverfahrens wird schriftlich in der Prüfungsakte dokumentiert. Näheres regelt die zuständige Behörde.

#### § 11

##### Vorzeitiges Ende der Ausbildung

Das Landesinstitut beantragt bei der zuständigen Behörde die vorzeitige Entlassung der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst aus dem Beamtenverhältnis, wenn die Schulleitung sowie die zuständige Hauptseminarleitung nach der Hälfte der Ausbildungszeit auf der Grundlage der anzufertigenden Berichte feststellen, dass die Übernahme selbstständigen Unterrichts nicht verantwortet werden kann und dies die Prognose rechtfertigt, dass das Ziel des Vorbereitungsdienstes aller Voraussicht nach nicht erreicht werden kann.

### Abschnitt 3

#### Laufbahnprüfung, Zweite Staatsprüfung

#### § 12

##### Laufbahnprüfung, Zweite Staatsprüfung

(1) Die Laufbahnprüfung dient der Feststellung, ob die Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst zur selbstständigen Erfüllung der Erziehungs- und Unterrichtsaufgaben in der Schule entsprechend ihrem Lehramt befähigt sind.

(2) Die Laufbahnprüfung besteht aus den Leistungen während des Vorbereitungsdienstes und der Zweiten Staatsprüfung.

(3) Die Zweite Staatsprüfung umfasst:

1. eine unterrichtspraktische Prüfung in jedem der beiden Unterrichtsfächer nach § 15 Absatz 2 und
2. die mündliche Prüfung nach § 17.

#### § 13

##### Lehrerprüfungsamt, Prüfungsausschüsse

(1) Das von der zuständigen Behörde eingerichtete Lehrerprüfungsamt führt die Zweite Staatsprüfung durch. Das Lehrerprüfungsamt bestellt zur Abnahme der Prüfung Prüfungsausschüsse.

(2) Einem Prüfungsausschuss gehören an:

1. als Vorsitzende bzw. Vorsitzender eine Beamtin bzw. ein Beamter des Schulverwaltungsdienstes mit der Befähigung für ein Lehramt, eine Hauptseminarleitung, eine Studienleiterin bzw. ein Studiendirektor am Landesinstitut oder eine Schulleitung, eine stellvertretende Schulleitung oder eine Abteilungsleitung nach § 96 Absatz 1 des Hamburgischen Schulgesetzes (HmbSG) vom 16. April 1997 (HmbGVBl. S. 97), zuletzt geändert am 5. September 2023 (HmbGVBl. S. 293), die nicht der Ausbildungsschule der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst zugehörig sein soll,
2. die zuständige Hauptseminarleitung, die nicht mit dem Prüfungsausschussmitglied nach Nummer 1 identisch sein darf,
3. je Unterrichtsfach die zuständige Fachseminarleitung,
4. für das Lehramt für Sonderpädagogik die zuständigen Fachseminarleitungen der betroffenen sonderpädagogischen Schwerpunkte,
5. für die Prüfung im Fach Religion, soweit nicht schon ein anderes Mitglied des Prüfungsausschusses von der eigenen Religionsgemeinschaft bevollmächtigt ist, eine entsprechend bevollmächtigte Fachseminarleitung; in Ausnahmefällen eine andere fachlich geeignete, entsprechend bevollmächtigte Person.

(3) Abweichend von Absatz 2 gehören bei einer unterrichtspraktischen Prüfung dem Prüfungsausschuss an:

1. als Vorsitzende bzw. Vorsitzender eine Beamtin bzw. ein Beamter des Schulverwaltungsdienstes mit der Befähigung für ein Lehramt, eine Hauptseminarleitung, eine Studienleiterin bzw. ein Studiendirektor am Landesinstitut oder eine Schulleitung, eine stellvertretende Schulleitung oder eine Abteilungsleitung nach § 96 Absatz 1 HmbSG, die nicht der Ausbildungsschule der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst zugehörig sein soll,
2. eine fachlich zuständige Fachseminarleitung; in Ausnahmefällen eine andere fachlich geeignete Person,
3. für das Lehramt für Sonderpädagogik eine der fachlich zuständigen Fachseminarleitungen in den betroffenen sonderpädagogischen Schwerpunkten; in Ausnahmefällen eine andere fachlich geeignete Person,
4. die Leitung, die stellvertretende Leitung oder eine Abteilungsleitung der Schule, an der die unterrichtspraktische Prüfung durchgeführt wird,
5. für die Prüfung im Fach Religion, soweit nicht schon ein anderes Mitglied des Prüfungsausschusses von der eigenen Religionsgemeinschaft bevollmächtigt ist, eine entsprechend bevollmächtigte Fachseminarleitung; in Ausnahmefällen eine andere fachlich geeignete, entsprechend bevollmächtigte Person.

(4) Bei Verhinderung eines Mitglieds des Prüfungsausschusses bestellt das Lehrerprüfungsamt eine geeignete Ver-

tretung. Als Vertretung für die Vorsitzende oder den Vorsitzenden darf nur eine der in Absatz 2 Nummer 1 und Absatz 3 Nummer 1 genannten Personen bestellt werden.

(5) Der Prüfungsausschuss entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

(6) Hält die oder der Vorsitzende einen Beschluss des Prüfungsausschusses für rechtswidrig, führt sie oder er die Entscheidung der zuständigen Behörde herbei.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind zur Verschwiegenheit über alle mit der Prüfung zusammenhängenden Vorgänge und Beratungen verpflichtet. Dies gilt nicht für Angelegenheiten, die offenkundig sind und augenscheinlich keiner Vertraulichkeit bedürfen.

(8) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann einzelnen Personen bei berechtigtem dienstlichen Interesse die Anwesenheit bei Prüfungen und Beratungen gestatten. Bei den Beratungen des Prüfungsausschusses und der Bekanntgabe der Noten dürfen diese Personen mit Ausnahme der Mentorinnen oder Mentoren sowie der Bediensteten der zuständigen Behörde nicht anwesend sein. Absatz 7 gilt entsprechend.

#### § 14

##### Prüfungsbeginn

(1) Die Zweite Staatsprüfung beginnt grundsätzlich mit dem ersten Tag der letzten sechs Ausbildungsmonate. Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst, die für das Lehramt für Sonderpädagogik ausgebildet werden, können mit Zustimmung der jeweils zuständigen Hauptseminarleitung die erste unterrichtspraktische Prüfung bereits nach der Hälfte des Vorbereitungsdienstes ablegen. Das Lehrerprüfungsamt ist jeweils in Kenntnis zu setzen.

(2) Die Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst teilen zum Ende der Ausbildung über die zuständige Hauptseminarleitung dem Lehrerprüfungsamt schriftlich mit, in welchen Klassen oder Lerngruppen, über welche Themen und in welchem Umfang sie Ausbildungsunterricht erteilt und an welchen Veranstaltungen sie teilgenommen haben. Der konkrete Termin der Mitteilung wird durch die zuständige Hauptseminarleitung festgesetzt.

#### § 15

##### Unterrichtspraktische Prüfungen

(1) Die unterrichtspraktischen Prüfungen bestehen aus zwei Lerneinheiten, die jeweils zwischen 45 Minuten und 60 Minuten dauern.

(2) Die unterrichtspraktischen Prüfungen finden grundsätzlich in zwei Unterrichtsfächern vor bekannten Klassen oder Lerngruppen in zwei Schulstufen statt. In der Grundschule finden die unterrichtspraktischen Prüfungen grundsätzlich in unterschiedlichen Lerngruppen und Jahrgängen statt. Abweichungen werden mit der zuständigen Hauptseminarleitung abgestimmt.

(3) Der Themenbereich der jeweiligen unterrichtspraktischen Prüfung wird mit der fachlich zuständigen Seminarleitung abgestimmt.

(4) Vor jeder unterrichtspraktischen Prüfung übermittelt die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst den Mitgliedern des Prüfungsausschusses innerhalb der vom Prüfungsamt festgesetzten Frist jeweils einen schriftlichen Unterrichtsentwurf, der ausgehend von den Lernaussgangslagen der jeweiligen

Lerngruppe ihre didaktischen Absichten und ihren Plan für den Verlauf der Stunde erkennen lässt.

(5) Nach der unterrichtspraktischen Prüfung hat die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst jeweils Gelegenheit, in einer Aussprache zu ihrem Unterricht Stellung zu nehmen.

(6) Im Anschluss an die Aussprache nach Absatz 5 bewertet der Prüfungsausschuss die Leistungen der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst unter Berücksichtigung der schriftlichen Unterrichtsplanung und setzt die Note fest. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gibt der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst die Note bekannt und erläutert sie.

#### § 16

##### Unterrichtspraktische Prüfungen bei eingeschränktem Unterrichtsbetrieb

(1) Eine unterrichtspraktische Prüfung kann im Fall von Fern-, Wechsel- und Hybridunterricht nach § 98c HmbSG zum vorgesehenen Prüfungstermin vor einer bekannten Klasse oder Lerngruppe in elektronischer Form, insbesondere in Form einer Videoschaltkonferenz, durchgeführt werden, soweit die Klasse oder Lerngruppe bereits in der gleichen Form unterrichtet worden ist. In den Fällen, in denen die bekannte Klasse oder Lerngruppe noch nicht in der gleichen Form unterrichtet worden ist, gilt Absatz 2 entsprechend.

(2) Soweit wegen des Ausfalls auch des Fern-, Wechsel- oder Hybridunterrichts auch die Durchführung einer unterrichtspraktischen Prüfung in elektronischer Form nicht möglich ist und andernfalls ein zeitgerechter Abschluss der Ausbildung einer Lehrkraft im Vorbereitungsdienst nicht sichergestellt werden kann, kann eine unterrichtspraktische Prüfung auf Anordnung des Lehrerprüfungsamts durch Vorlage der Unterrichtsplanung für die geplante unterrichtspraktische Prüfung nach § 15 Absatz 4 sowie ein Prüfungsgespräch von mindestens 45 Minuten bis zu 60 Minuten Dauer ersetzt werden.

(3) Absätze 1 und 2 gelten auch für Wiederholungsprüfungen nach § 20 Absatz 1, sofern die in ihnen genannten Voraussetzungen zum Zeitpunkt des für die Wiederholungsprüfung vorgesehenen Prüfungstermins vorliegen.

(4) Soweit vorstehend nichts anderes bestimmt ist, gelten im Übrigen die Bestimmungen von § 15.

#### § 17

##### Mündliche Prüfung

(1) Die mündlichen Prüfungen werden grundsätzlich innerhalb eines für den jeweiligen Prüfungsjahrgang zentralen Prüfungszeitraumes durchgeführt.

(2) In der mündlichen Prüfung sind von der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst professionsbezogene Kenntnisse, Reflexionsfähigkeit und Urteilskraft entsprechend dem Lehramt und den Ausbildungsschwerpunkten nachzuweisen in

1. der Didaktik und Methodik der Unterrichtsfächer, der sonderpädagogischen Schwerpunkte, der Lernbereiche und der Aufgabengebiete,
2. allgemeiner Didaktik und Methodik,
3. rechtlichen und organisatorischen Voraussetzungen der Arbeit in der Schule.

(3) Jedes Mitglied des Prüfungsausschusses ist als Prüferin oder Prüfer an der Prüfung beteiligt. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass die Gebiete nach Absatz 2 in der Prüfung angemessen berücksichtigt werden.

(4) Die Prüfung dauert für jede Lehrkraft im Vorbereitungsdienst etwa 60 Minuten.

(5) Im Anschluss an die Prüfung bewertet der Prüfungsausschuss die Leistungen der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst und setzt die Note für die mündliche Prüfung fest. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gibt der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst die Note bekannt und erläutert sie.

### § 18

#### Bestehen der Zweiten Staatsprüfung und der Laufbahnprüfung

(1) Die Zweite Staatsprüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungsteile nach § 12 Absatz 3 mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet worden sind.

(2) Die Laufbahnprüfung ist bestanden, wenn die Zweite Staatsprüfung bestanden und die Bewährung im Vorbereitungsdienst nach § 10 Absatz 2 mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet worden ist.

(3) Die rechnerische Ermittlung des Gesamtergebnisses der Laufbahnprüfung erfolgt durch das Lehrerprüfungsamt.

(4) Zur Ermittlung des Gesamtergebnisses der Laufbahnprüfung wird die Note für die Bewährung im Vorbereitungsdienst mit viereinhalb, die jeweiligen Noten für die beiden unterrichtspraktischen Prüfungen mit eineinhalb und die Note für die mündliche Prüfung mit zweieinhalb multipliziert. Die Werte werden addiert, die Summe wird durch zehn dividiert und das Ergebnis bis zur ersten Stelle nach dem Komma abbrechend berücksichtigt. Das Gesamtergebnis ist auch unter Nennung des Notenwertes wie folgt abzugrenzen und zusammenzufassen:

1,0 = mit Auszeichnung bestanden,  
von 1,1 bis 1,4 = sehr gut bestanden,  
von 1,5 bis 2,4 = gut bestanden,  
von 2,5 bis 3,4 = befriedigend bestanden,  
von 3,5 bis 4,0 = ausreichend bestanden,  
über 4,0 = nicht bestanden.

(5) In dem über die bestandene Prüfung zu erteilenden Zeugnis werden das Gesamtergebnis und die Ergebnisse der Teilleistungen angegeben sowie die Befähigung für die Laufbahn mit dem jeweiligen Lehramt bestätigt. Das Zeugnis wird von der Leitung oder stellvertretenden Leitung des Lehrerprüfungsamtes oder einer dazu berechtigten Vertreterin oder einem dazu berechtigten Vertreter unterzeichnet.

(6) In dem über die nicht bestandene Prüfung zu erteilenden Bescheid wird angegeben, ob und wann die Prüfung wiederholt werden kann und welche Prüfungsbestandteile zu wiederholen sind.

### § 19

#### Prüfungsniederschriften

(1) Über die unterrichtspraktischen Prüfungen, die mündliche Prüfung und die Ergebnisse der Beratungen des Prüfungsausschusses werden Niederschriften angefertigt. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt jeweils eine Schriftführerin oder einen Schriftführer.

(2) In den Niederschriften sind anzugeben

1. die jeweilige Zusammensetzung des Prüfungsausschusses,
2. der Name der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst,
3. Ort und Zeit der Prüfung,

4. die Prüfungsgegenstände und deren Behandlung,
5. das Ergebnis der Prüfung.

(3) Die Niederschriften werden von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

### § 20

#### Wiederholung

(1) Prüfungsteile, die nicht mindestens mit „ausreichend“ benotet wurden, können einmal wiederholt werden; dasselbe gilt für die Bewährung im Vorbereitungsdienst.

(2) Die zuständige Behörde bestimmt die Dauer und die Gestaltung des weiteren Vorbereitungsdienstes. Dessen Dauer soll mindestens zwei Monate und höchstens sechs Monate betragen, im Fall der mangelnden Bewährung im Vorbereitungsdienst sechs Monate. Wenn der Vorbereitungsdienst in Teilzeit abgeleistet wird, verlängern sich die Zeiten entsprechend.

(3) Die zuständige Behörde kann in begründeten Ausnahmefällen eine zweite Wiederholung zulassen, wenn in der ersten Wiederholung außergewöhnliche Umstände in der Person des Prüflings oder im Prüfungsgeschehen vorlagen und einen Prüfungserfolg in der nochmaligen Wiederholung mit hinreichender Wahrscheinlichkeit erwarten lassen.

### § 21

#### Verhinderung, Versäumnis, Zurückstellung

(1) Sind Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst durch Krankheit, Schwangerschaft oder sonstige von ihnen nicht zu vertretende Umstände verhindert, einen Prüfungstermin wahrzunehmen oder einer anderen Verpflichtung im Rahmen der Zweiten Staatsprüfung nachzukommen, haben sie dies unverzüglich in geeigneter Form anzuzeigen und nachzuweisen. Bei Erkrankung haben sie auf Verlangen des Lehrerprüfungsamtes ein amtsärztliches Zeugnis beizubringen.

(2) Bei Verhinderung nach Absatz 1 gilt der jeweilige Prüfungsteil der Zweiten Staatsprüfung nach § 12 Absatz 3 als nicht begonnen. Das Lehrerprüfungsamt bestimmt, zu welchem Zeitpunkt der jeweilige Prüfungsteil nachgeholt wird.

(3) Wird ein Prüfungsteil der Zweiten Staatsprüfung aus anderen als den in Absatz 1 genannten Gründen versäumt, gilt dieser Prüfungsteil als nicht bestanden.

(4) Von einem oder mehreren Prüfungsteilen der Zweiten Staatsprüfung kann von der zuständigen Behörde zurückgestellt werden, wer durch Krankheit, Schwangerschaft oder sonstige, von ihr oder ihm nicht zu vertretende Umstände erhebliche Teile der Ausbildung versäumt hat. Die zuständige Behörde bestimmt, zu welchem Zeitpunkt zum Prüfungsteil beziehungsweise zu den Prüfungsteilen anzutreten ist. Der Vorbereitungsdienst wird entsprechend verlängert.

### § 22

#### Pflichtverletzungen

(1) Das Lehrerprüfungsamt entscheidet über die Folgen einer Täuschung, eines Täuschungsversuchs oder einer sonstigen erheblichen Verletzung der den Lehrkräften im Vorbereitungsdienst im Rahmen der Prüfung obliegenden Pflichten. Je nach Art und Schwere der Pflichtverletzung kann das Lehrerprüfungsamt die Wiederholung von Prüfungsleistungen ohne oder nach Verlängerung des Vorbereitungsdienstes anordnen oder entscheiden, dass die Prüfung als nicht bestanden gilt. Vor der Entscheidung ist der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(2) Wird eine erhebliche Verletzung der den Lehrkräften im Vorbereitungsdienst im Rahmen der Prüfung obliegenden Pflichten erst nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses bekannt, kann das Lehrerprüfungsamt die Prüfung nachträglich für nicht bestanden erklären und das Prüfungszeugnis einziehen. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend. Die Maßnahme ist innerhalb eines Monats, nachdem die zuständige Behörde von der Pflichtverletzung und der Person Kenntnis erlangt hat, und innerhalb von drei Jahren seit dem Tag der mündlichen Prüfung zu treffen.

#### § 23

##### Prüfungsakten, Akteneinsicht

(1) Die Prüfungsakten werden beim Landesinstitut geführt.

(2) Innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Prüfling auf Antrag, der beim Lehrerprüfungsamt zu stellen ist, Einsicht in die über ihn geführten Prüfungsakten gewährt.

(3) Auskunftsrechte nach der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. EU 2016 Nr. L 119 S. 1, L 314 S. 72, 2018 Nr. L 127 S. 2, 2021 Nr. L 74 S. 35) bleiben unberührt.

#### Artikel 2

##### Änderung der Verordnung über die Laufbahn der Fachrichtung Bildung

Auf Grund von § 25 des Hamburgischen Beamtengesetzes vom 15. Dezember 2009 (HmbGVBl. S. 405), zuletzt geändert am 11. Juli 2023 (HmbGVBl. S. 250), wird verordnet:

Die Verordnung über die Laufbahn der Fachrichtung Bildung vom 20. August 2013 (HmbGVBl. S. 360), zuletzt geändert am 4. Juli 2023 (HmbGVBl. S. 238), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 1 Nummer 1 erhält folgende Fassung:
  - „1. Allgemeinbildende Schulen; in diesem Laufbahnzweig ist eine Verwendung im Schuldienst
    - a) an Grundschulen,
    - b) in der Primarstufe und Sekundarstufe I,
    - c) in der Sekundarstufe I,
    - d) in der Sekundarstufe II in allgemeinbildenden Fächern sowie an Gymnasien,
    - e) für Sonderpädagogik, vorgesehen.“
2. § 6 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
  - 2.1 Hinter Nummer 3 wird folgende neue Nummer 4 eingefügt:
    - „4. die Ämter ab dem zweiten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 zur Verwendung in der Sekundarstufe I im Laufbahnzweig Allgemeinbildende Schulen.“
  - 2.2 Die bisherigen Nummern 4 bis 6 werden Nummern 5 bis 7.
3. § 8a wird wie folgt geändert:
  - 3.1 Absatz 2 wird aufgehoben.
  - 3.2 Absatz 3 wird Absatz 2.

4. Hinter § 8a wird folgender § 8b eingefügt:

#### „§ 8b

##### Vorbereitungsdienst für die Ämter ab dem zweiten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 zur Verwendung in der Sekundarstufe I im Laufbahnzweig Allgemeinbildende Schulen

(1) Die fachlichen Zugangsvoraussetzungen für den Vorbereitungsdienst für die Ämter ab dem zweiten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 zur Verwendung in der Sekundarstufe I im Laufbahnzweig Allgemeinbildende Schulen erfüllt, wer das für das Lehramt Sekundarstufe I (KMK-Lehramtstyp 3) nach den Vorgaben der KMK vorgeschriebene Studium mit einer Ersten Staatsprüfung (beziehungsweise einer gleichgestellten lehramtsbezogenen Hochschulprüfung) oder einem auf dieses Lehramt bezogenen Mastergrad (Master of Education) abgeschlossen hat. Der Zugang zum Vorbereitungsdienst nach Satz 1 wird gewährleistet, soweit die Ausbildung in den entsprechenden Fächern und Lehrämtern vorgesehen ist.

(2) An die Stelle des Studiums und der Prüfung nach Absatz 1 kann ein anderes, mit einem Mastergrad, mit der Ersten Staatsprüfung oder einem gleichwertigen Abschluss abgeschlossenes Hochschulstudium treten, wenn

1. die dafür vorgeschriebene Prüfung in mindestens zwei für den Unterricht in der Sekundarstufe I im hamburgischen Schuldienst geeigneten Fächern abgelegt wurde oder
2. das Studium zwei für den Unterricht in der Sekundarstufe I im hamburgischen Schuldienst geeigneten Fächern zuzuordnen ist, von denen für mindestens eines ein besonderer Bedarf durch die zuständige Behörde festgestellt worden ist und mindestens eines in der Sekundarstufe I im hamburgischen Schuldienst verwendbar ist,

und über die Anforderungen der Nummern 1 und 2 hinaus die für die Teilnahme am Vorbereitungsdienst erforderlichen Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten nachgewiesen wurden. Der Nachweis wird im Rahmen eines strukturierten Eignungsgesprächs bei der zuständigen Behörde erbracht.“

#### Artikel 3

##### Änderung der Verordnung über die Zulassung zum Vorbereitungsdienst für Lehrämter an Hamburger Schulen

Auf Grund von § 4 Absatz 6 des Hamburgischen Beamtengesetzes vom 15. Dezember 2009 (HmbGVBl. S. 405), zuletzt geändert am 11. Juli 2023 (HmbGVBl. S. 250), wird verordnet:

Die Verordnung über die Zulassung zum Vorbereitungsdienst für Lehrämter an Hamburger Schulen vom 4. September 2018 (HmbGVBl. S. 288), geändert am 18. Februar 2020 (HmbGVBl. S. 139, 140), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
  - 1.1 Hinter Nummer 2 wird folgende neue Nummer 3 eingefügt:
    - „3. für die Sekundarstufe I,“.
  - 1.2 Die bisherigen Nummern 3 bis 5 werden Nummern 4 bis 6.
2. § 2 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
  - 2.1 Hinter Nummer 2 wird folgende neue Nummer 3 eingefügt:
    - „3. für die Sekundarstufe I,“.

2.2 Die bisherigen Nummern 3 bis 5 werden Nummern 4 bis 6.

#### Artikel 4

##### Schlussbestimmungen

Auf Grund der in den Präambeln der Artikel 1 bis 3 genannten Rechtsvorschriften wird ferner verordnet:

(1) Artikel 2 und 3 treten am 1. August 2024 in Kraft. Im Übrigen tritt diese Verordnung am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Grundständig für den KMK-Lehramtstyp 3 ausgebildete Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst, die nach § 8a Absatz 2 der Verordnung über die Laufbahn der Fachrichtung Bildung vom 20. August 2013 (HmbGVBl. S. 360) in der am 31. Juli 2024 geltenden Fassung in den Vorbereitungsdienst für die Ämter ab dem zweiten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 zur Verwendung in der Primarstufe und Sekundarstufe I im Laufbahnzweig Allgemeinbildende Schulen aufgenommen wurden, können auf Antrag zum 1. August 2024 (Wechselzeitpunkt) in den Vorbereitungsdienst für die Ämter ab dem zweiten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 zur Verwendung in der Sekundarstufe I im Laufbahnzweig Allgemeinbildende Schulen wechseln, sofern sie zum Wechselzeitpunkt noch keine Prüfungsteile der Zweiten Staatsprüfung nach § 12 Absatz 3

1. der Verordnung über den Vorbereitungsdienst und die Zweite Staatsprüfung für Lehrämter an Hamburger Schulen vom 23. Januar 2024 (HmbGVBl. S. 26) oder

2. der Verordnung über den Vorbereitungsdienst und die Zweite Staatsprüfung für Lehrämter an Hamburger Schulen vom 14. September 2010 (HmbGVBl. S. 535) in der am 30. Januar 2024 geltenden Fassung

abgelegt haben.

(3) Für Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst, die vor dem 31. Januar 2024 ihren Vorbereitungsdienst begonnen haben, findet § 16 der Verordnung über den Vorbereitungsdienst und die Zweite Staatsprüfung für Lehrämter an Hamburger Schulen vom 23. Januar 2024 (HmbGVBl. S. 26) Anwendung. Im Übrigen ist auf diese Personen die Verordnung über den Vorbereitungsdienst und die Zweite Staatsprüfung für Lehrämter an Hamburger Schulen vom 14. September 2010 (HmbGVBl. S. 535) in der am 30. Januar 2024 geltenden Fassung weiterhin anzuwenden.

(4) Die Verordnung über den Vorbereitungsdienst und die Zweite Staatsprüfung für Lehrämter an Hamburger Schulen vom 14. September 2010 (HmbGVBl. S. 535) in der geltenden Fassung wird aufgehoben.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 23. Januar 2024.

## Bekanntmachung

### über das Inkrafttreten des Staatsvertrages

### zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und dem Land Rheinland-Pfalz

### über die Führung des Schiffsregisters und des Schiffsbauregisters

Vom 19. Januar 2024

Gemäß Artikel 3 des Gesetzes zum Staatsvertrag zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und dem Land Rheinland-Pfalz über die Führung des Schiffsregisters und des Schiffsbauregisters vom 13. Dezember 2023 (HmbGVBl. S. 441) wird bekannt gemacht, dass der Staatsvertrag nach seinem Artikel 6 am 1. Februar 2024 in Kraft tritt.

Hamburg, den 19. Januar 2024.

Die Senatskanzlei